

Landkreis Leipzig

Beschluss

2011/021 (III)

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2011/021 (III)
Gremium: Kreistag Sitzung: 18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2011/021/10 (III) Datum: 07.12.2011
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt,

die als Anlage beigefügte "1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren".

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung des Landkreises Leipzig
über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehren**

Auf Grundlage von § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 2, der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung vom 07.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. In § 3 - Lehrgangsorganisation - wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

"Für einen Lehrgang sollten zur effektiven Auslastung mindestens 10 bis 25 Auszubildende teilnehmen."

2. In § 3 - Lehrgangsorganisation - wird Absatz 4 Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

"(4)

Die Anmeldung erfolgt in papierform oder elektronisch . Die Anmeldung ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen und ist rechtsverbindlich"

3. In § 5 - Ausbilder und Ausbildungshelfer - wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

"(1)

Die Ausbildung wird von Ausbildern der Feuerwehr durchgeführt , welche über die Laufbahnbefähigung für den mittleren , gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen oder einen Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungsstätte erfolgreich absolviert haben ."

4. In § 7- Gebührenerhebung - Abs. 3 werden anstelle des Wortes "vor" die Worte "**nach Beginn des**" eingefügt.

5. In § 7 - Gebührenerhebung - wird der Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

"(5)

**Können angemeldete Teilnehmer in begründeten Fällen nicht teilnehmen , hat die Gemeinde die Möglichkeit , Ersatzteilnehmer zu delegieren oder die ausgefallenen Teilnehmer können am nächstfolgenden gleichartigen Lehrgang teilnehmen .
Scheiden beide Möglichkeiten aus , erfolgt eine Rückerstattung der Kosten ."**

6. In § 7 - Gebührenerhebung - wird der Abs. 6 ersatzlos gestrichen.

7. Anlage 1 zur Satzung - Entstehende Kosten je Teilnehmer und Lehrgangsart - wird wie folgt neu aufgenommen

"Anlage 1 zur Satzung - Entstehende Kosten durchschnittlich 15-20 Teilnehmer und Lehrgangsart

Nr. Lehrgang	Bezeichnung der Ausbildung	Teilnehmerkosten (Lehrgang im FTZ) in €
010	Truppmann Teil 1 (Grundausbildung)	382,33
020	Truppführer	304,62
030	Atemschutzgeräteträger	374,88
040	Maschinist Löschfahrzeug	283,98
050	Sprechfunker	230,15
060	Motorkettensägeführer Modul 1-3	364,26
070	Technische Hilfe und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen	314,74
080	Sicherheitsbeauftragter	306,86

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Borna, den 07.12.2011

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat - Siegel -